



Der Schicksalsweg des Saargebiets

NR. Als in den Novembertagen des unseligen Jahres 1918 die deutsche Front unter den seigen Stößen heimtückischer Verräter zusammenbrach, die siegreiche deutsche Armee zurückslutete und in Berlin das Ministerchaos herrschte, war es klar, daß Frankreich seine Stunde gekommen sah, um seine jahrhundertalten Pläne, die Grenzen Frankreichs bis zum Rhein vorzujchieben, zu verwirklichen.

Das von Deutschland an Elsaß-Lothringen „begangene Unrecht von 1871“ war bereits „korrigiert“ — Eupen-Malmedy an Belgien geschenkt —, nun ging der Angriff gegen das Land zwischen Saar und Rhein. Clemenceau war ein fanatischer Befehler dieser französischen Annexionspläne während der sogenannten Friedensverhandlungen.

Der Engländer Lloyd George, der Amerikaner Wilson erhoben Einspruch. — Weniger, um der Gerechtigkeit keine Vergewaltigung anzutun, als aus Furcht, Frankreichs Beute könnte allzu reich ausfallen. Clemenceau tobte, aber er gab seine Pläne auf das wirtschaftlich wertvolle Land an der Saar nicht verloren. Er schmeichelte und warb, und als alles dies nichts zu helfen schien, erfand er die Lüge von den 150 000 Saarfranzosen.

Danach wurde das Land an der Saar auf 15 Jahre vom deutschen Mutterland getrennt und unter die Regierungshoheit des Völkerbundes gestellt, die Ausbeutung der Saargruben den Franzosen überlassen und die französische Zollgrenze bis tief in die Westpfalz und Preußen vorgeschoben. Das Volk, das von diesem Schanddiktat betroffen wurde, schrie auf in jähem Entsetzen und erhob sich zu einer einzigen, gewaltigen Protestdemonstration. An Wilson wurde ein Bekenntnis zu Heimat und Vaterland übermittelt. „Wir bitten den Herrn Präsidenten und alle, die einen Frieden der Gerechtigkeit und der Veröhnung herbeiführen wollen, nicht zu dulden, daß wir von Deutschland losgerissen werden!“, lautete der Schluß dieser erschütternden Bitte. Sie wurde nicht gehört.

Dann begann die diktatorische Willkürherrschaft des ersten Präsidenten der neugeschaffenen Völkerbundskolonie an der Saar: Die Diktatur des Franzosen Kault. Recht und Gleichheit an der Saar gehörten hinfert der Vergangenheit an.

Um das järeiende Unrecht, das dem Volk an der Saar durch diese willkürliche Abschmürung angetan wurde, in seiner ganzen Tiefe zu begreifen, muß man einen Blick werfen in die Geschichte dieses jahrtausendealten deutschen Kulturlandes. Seit dem Vertrage von Meßen im Jahre 870, der das Reich der Karolinger zwischen Frankreich und Deutschland teilte, gehörte das Land an der Saar, zu Deutschland, wo es blieb, bis Ludwig XIV., die Gottesgeißel der Pfalz, seine unerhörten Brand- und Raubzüge zum Rhein begann. Im Jahre 1673, mitten im Frieden, brach der französische Marquis Rochejort in Saarbrücken ein und schleppte den damaligen Grafen Gustav Adolf von Nassau-Zweibrücken, weil er sich weigerte, dem König von Frankreich den Treueid zu leisten, nach Metz. Lange Zeit wurde er in Metz gefangengehalten. Später ließ er, nachdem ihm die Rückkehr auf sein Schloß in Zweibrücken verweigert wurde, bei Straßburg im Kampf gegen Frankreich. Die Gräfin Eleonore, die Witwe des unglücklichen Grafen, wurde 1680 vor die sogenannte Meßer Réunionskammer geschleppt, wo sie gezwungen wurde, ihr Land als ehemaliges Lehen des Bistums Metz von Frankreich als Lehen zu nehmen. Der Gewalt sich beugend, leistete sie dem französischen König wider Willen den Treueid. Aber bereits im Jahre 1697, im Frieden von Ryswil, mußte Ludwig XIV. den größten Teil dieses Landes wieder freigeben.

Das war der erste Teil der französischen Herrschaft an der Saar, auf die sich „die geschichtlichen Ansprüche“ Frankreichs auf dieses Land stützten.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, zur Zeit der französischen Revolution, slutete zum zweitenmale die französische Soldateska wider alles Recht über dieses Land. Es war in den Jahren 1792—95. Trotz aller Intrigen und Raffinesse kam das Land an der Saar zum Zweiten Pariser Frieden im Jahre 1815 wiederum zu Deutschland, und damals ging von den Saarländern jenes berühmte denkwürdige Dokument an die Mächte, die um den Frieden verhandelten, worin es u. a. heißt: „Von sämtlichen Einwohnern der Städte Saarbrücken und St. Johann geht nur die eine Stimme aus, Befreiung vom Franzosenjoch, Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich. Damit aber diese Stimmen nicht ungehört verhallen und unsere tätigen Feinde außerstande gesetzt werden, auf dem gewöhnlichen Wege der Schlaueit und Ränke verräterisches Flüstern zu unserm Verderben geltend zu machen und zum zweiten Male das unabsehbare Unglück der Abtretung an eine fremde Nation und eine ewige Trennung vom deutschen Vaterland herbeizuführen, haben sämtliche Einwohner dieser Städte sich auf das feierlichste verbunden, auf jedem rechtlichen Wege ihre Trennung von Frankreich und ihre Wiedervereinigung mit

Deutschland nachzujuchen, und jeder Intrige gegen den allgemeinen Wunsch und das Interesse dieser Städte auf das kräftigste entgegenzuwirken.“

Das Saarvolf kehrte zum zweiten Male zu Deutschland zurück. Und nun begann der gewaltige wirtschaftliche Aufstieg des Landes an der Saar.

Noch einmal unter Napoleon III. versuchte Frankreich, das Saargebiet zu kassieren. Im preußisch-österreichischen Kriege glaubte Napoleon, das Saargebiet durch eine Neutralitätsklärung von Bismard erpressen zu können. Aber Bismard wies dies unjaubere Geschäft von sich. Das Saargebiet blieb deutsch.

Verailles 1919. 27 Staaten basigten sich um die Beute eines billigen Sieges. Frankreich ist der große Wortführer und stellt seine unerfülllichen Ansprüche.

Die ebenfalls und wiederum erstrebte vollkommene Annexion des Saargebiets scheiterte zwar, aber Frankreichs Wünschen auf das Saargebiet ist ein Teilerfolg beschieden: Das deutsche Land an der Saar wird trotz heftigster Proteste der Saarbevölkerung auf 15 Jahre vom deutschen Mutterland getrennt.

Schlag auf Schlag fielen die Bedingungen und Bestimmungen, die Schläge in das Gesicht des deutschen Volkes find.

Das Saargebiet steht auf 15 Jahre unter der Oberhoheit des Völkerbundes, unter der Herrschaft der sogenannten Regierungskommission, die sich laut Vertrag auf fünf Ministern fünf verschiedener Staaten (ausgeschlossen ist Deutschland) zusammensetzt. Das Saarland wird zu einer Kolonie des Völkerbundes, und Frankreich führt das Szepter. Frankreich schwingt ein hartes ungerichtiges Szepter.

Der erste Präsident der Regierungskommission war der Franzose Kault. Er war es bis zum Jahre 1926. Nur mit Schreden denken die Saarländer heute noch an die Zeit seiner Präsidentschaft zurück. Sein würdiger Vertreter war der „Saarländer“ Hector, der trotz energischer Proteste des gesamten Saarvolkes gewählt wurde. Das Saarvolf lehnt Hector als Verräter und Wegner der eigenen Volksgenossen ab. Aber Hector blieb erst recht. Erst im Jahre 1923, als er immer öfter starker grober Verschuldungen im Amt überführt wurde, legte er „sein Amt aus Gesundheitsrücksichten“ nieder.

Dem Präsidenten Kault folgte der Kanadier Waugh. In den letzten Jahren der Herrschaft der Regierungskommission führte der Engländer Knox den Vorsitz. Auch ihn wird das Saarvolf so wenig wie Kault jemals vergessen.

Mit jäher Verbissenheit kämpfte das Saarvolf um sein deutsches Recht, das unter der Diktatur des Völkerbundes zugunsten Frankreichs immer mehr zurückgedrängt wurde. Nach heftigem Bemühen gelang es ihm endlich im März 1922, daß der sogenannte Landesrat, das Parlament des Saarvolkes, mit 30 Sätzen, gebildet wurde. Dieses Parlament aber hat dem Saarvolf gar nichts gebracht. Es wurde zum Sitz des Völkerbundes, zu einer kläglichen Karikatur einer sogenannten Volksvertretung. Der Landesrat hatte lediglich beratende Stimme. Das Saarvolf protestierte gegen diese Verhöhnung seiner rechtmäßigen Forderungen.

Tagespiegel.

Die Zinsenkungsaktion für öffentliche Anleihen wird weitergeführt. Es werden 4,5prozentige Schuldtitel gewährt. Die Reichsregierung hat ein entsprechendes Gesetz verabschiedet.

Die Vorbereitungen für die gewaltige Saarseier am 1. März sind beendet.

Auf der Akademie für Deutsches Recht sprach ein französischer Gast, der Dekan der juristischen Fakultät der Sorbonne in Paris.

Der polnische Ministerpräsident Koslowski sprach sich günstig über die polnische Wirtschaftspolitik aus. Polen müsse aus eigener Kraft die Krise überwinden.

Der Memel-Landtag trat am Mittwoch zusammen, war aber zum siebten Mal beschlußunfähig.

Der abessinische Geschäftsträger in Rom hat vor der internationalen Presse eine feierliche Friedenserklärung für Abessinien abgegeben.

Bei einem Brand in der Moskauer Bleistiftfabrik „Krasn“ gab es 32 Tote.

ohne jedoch auch mit diesen Protesten das geringste zu erreichen. Die Regierungskommission entwarf Verordnungen, legte sie dem Landesrat vor, und der Landesrat lehnte protestierend ab — aber die Verordnungen traten in Kraft. Der Landesrat wurde stets von der Mitarbeit an den Regierungsgeschäften ausgeschlossen. Die einzige Möglichkeit, sein Dasein zu beweisen, bestand darin, daß er protestieren konnte und mit seinen Protesten der Welt kundgab, daß das Saarvolf treu und fest hinter Deutschland stand und mit den Verhältnissen im Saargebiet durchaus nicht einverstanden war.

Ähnlich wie in der Frage des Landesrates ging auch die herrschende Gewalt im Mißbrauch ihrer Macht in der Angelegenheit der Schulen vor. Frankreich hatte vertragsmäßig das Recht, auf den Gruben Volksschulen zu gründen, um so die saar-deutsche Jugend im Sinne der französischen liberalistischen Lebensauffassung zu erziehen — und so für sich zu gewinnen.

Frankreich hat raffiniert aber nicht mit der Standhaftigkeit der saar-deutschen Arbeiter gerechnet. Die Domanialschulen blieben leer oder aber wurden nur mäßig besucht. Die Grubenverwaltung als der Exponent der französischen Propaganda an der Saar versuchte mit allen Mitteln, die Franzosenschule zu füllen. Zuderbrot — und als das nichts nützte — Kaffee und die Peitsche. Hunderte, Tausende von Saarbergleuten, die sich weigerten, ihre Kinder in die französische Schule zu schicken, flogen auf die StraÙe. Aber die Treue zu Heimat und Vaterland adelte die ärmsten Hütten.

Trotz aller Anstrengungen, Lockungen und Versprechungen, trotz aller Schikanen und allen Terrors, gelang es der französischen Grubenverwaltung, von 120 000 schulpflichtigen Saarländern in ihrer besten Zeit lediglich 4000 in die Domanialschulen zu bringen.

15 Jahre Völkerbundregierung an der Saar! Die Bilanz ist eine traurige. Aus einer Wirtschaftshochburg wurde eine Wirtschaftsrüne. Parteiliche Kontingentierungen haben die saarländische Wirtschaft erdrückt. Von 75 000 Bergleuten wurden 50 v. H. arbeitslos, und die, die noch in Arbeit standen, erhielten Hungerlöhne. Die Grubenanlagen wurden durch einen rücksichtslosen Raubbau zum Teil minderwertig. Ganze Dörfer sind durch den brutalen Abbau der Stützungsanlagen in den Schächten und Stollen dem Untergange geweiht.

Die Regierungskommission sollte eine Treuhänderin des Saarvolkes sein. Mit endlosen Verordnungen, Bestimmungen und Verböten versuchte man den deutschen Gedanken an der Saar zu ersticken. Verböten wurde alles, was diesem Volk die Ausdrucksmöglichkeit seiner wahren Gefühle hätte geben können. Verböten wurde vor allem alles, was irgendwie den Eindrud nationalsozialistischer Ideenverbindung erwecken konnte. Erlaubt wurde dagegen alles, was landesverräterische und separatistische Bestrebungen hätte fördern können. So ging es 15 Jahre, aber in den letzten Monaten vor der Abstimmung in noch verstärkterem Maße. Doch erfolglos.

Der kanadische Saarpräsident hat in wenigen Sätzen das ausgesprochen, was für jeden Saarländer Selbstverständlichkeit war: „Das Saargebiet umfaßt 780 000 Personen, die praktisch alle Deutsche sind. Sie werden verstehen, daß 780 000 nicht entzückt davon sind, von vier Ausländern regiert zu werden. Die Bevölkerung wurde aller politischen Einflüsse beraubt. Nach meiner Meinung ist es ganz gleichgültig, ob die Volksabstimmung 1935 oder 1955 stattfindet. Die Saarbevölkerung will zu ihrem deutschen Vaterland zurück.“

Dieser Kanadier Steffens sollte recht behalten. Mit unerhörter Treue und Disziplin hat das Volk an der Saar alle Drangsale und Bitternisse einer fremden Regierungsgewalt ertragen. Die Volksabstimmung am 13. Januar 1935 zeigte aller Welt den unverbrüchlichen Willen des Saarvolkes: Durch Treue und Disziplin zurück zum Reich!

Das Saargebiet rüstet zur Befreiungsfeier

Saarbrücken, 27. Febr. Im Saargebiet rüstet alles zu den großen Befreiungsfeiern. In Saarbrücken werden große Tribünen aufgeschlagen, von denen aus die Ehrengäste den großen Aufmarsch miterleben sollen. Vor dem Regierungsgebäude, vor dem an beiden Tagen die Großkundgebungen stattfinden, werden riesige Lautsprecheranlagen eingebaut und Vorkehrungen für die feierliche Beleuchtung getroffen. Ueber das Programm der Feiern werden jetzt weitere Einzelheiten bekannt, die sich besonders auch auf die Ortschaften außerhalb Saarbrückens beziehen. Am 1. März erfolgt bei Sonnenaufgang Kranzniederlegung an allen Kriegerdenkmälern durch Vertreter der Deutschen Front. Um 8 Uhr findet in allen katholischen und

evangelischen Kirchen ein Dankgottesdienst statt. Um 9.30 Uhr stehen in sämtlichen reichsdeutschen Grenzortschaften des Saargebietes die nationalsozialistischen Formationen bereit, die pünktlich 10.15 Uhr im Augenblick der Flaggenhissung vor der Regierungskommission in das Saargebiet einmarschieren werden. Wenn die Kolonnen auf saar-deutschem Boden anlangen, machen sie einen Augenblick Halt, um ein Sieg-Heil auf den Führer auszubringen und die Nationalhymnen zu spielen. In allen Ortsteilen des Saargebietes stehen um 10.15 Uhr die Einwohner unter Beteiligung von Musik und Spielmannszügen bereit, um an der Flaggenhissung vor dem Rathaus oder sonstigen öffentlichen Gebäuden teilzunehmen. Die Uebertragung der Regierungsgewalt an den Reichskommissar Bärkel wird durch Rundfunk auf alle Plätze und Gaststätten des Saarlandes übertragen. Nach der Uebergabe ertönen Sirenen, es folgt ferner ein einstündiges Glockengeläut ein. Der große Aufmarsch in Saarbrücken wird von 13 Uhr bis 13.30 Uhr und von 14.30 bis 15 Uhr auf alle Plätze im Saargebiet übertragen. Für den Nachmittag sind große Platzkonzerte und Volksfeste vorgesehen. Die Polizeistunde ist für den 1. März überall aufgehoben. Der Befreiungstag ist im ganzen Saargebiet arbeitsfrei, die ausfallenden Löhne werden von den Arbeitgebern bezahlt.

Keine Polizeistunde in der Saarnacht

Berlin, 27. Febr. Der Reichs- und preussische Minister des Innern, Dr. Fricd, hat aus Anlaß der Wiedervereinigung des Saargebietes mit dem übrigen Deutschen Reich angeordnet, daß die Polizeistunde in der Nacht vom 1. auf 2. März d. J. in allen deutschen Gemeinden aufgehoben ist.

„Tag der Saar-Heimkehr“

Die Reichsfestungen am 1. März:

- Die Pressestelle der Reichsfestleitung gibt für den 1. März folgendes Rundfunkprogramm bekannt:
- 6.30 Aus Hamburg: Morgenruf, anschließend: „Saar-Kantate“ aus Saarbrücken; Kranzniederlegung am Ehrenmal
 - 7.10 Aus Berlin: Frühkonzert
 - 8.00 Aus Saarbrücken: Katholischer Dankgottesdienst (für Stuttgart)
 - 8.00 Aus Saarbrücken: Evangelischer Dankgottesdienst (für Freiburg)
 - 9.00 Aus Frankfurt: Konzert
 - 10.15 Aus Saarbrücken: Feierliche Flaggenhissung vor dem Regierungsgebäude
 - 11.00 Aus Stuttgart: Unterhaltungsmusik
 - 11.15 Aus Saarbrücken: Feierlicher Staatsakt. Uebertragung der Regierungsgeschäfte durch Reichsinnenminister Dr. Fricd an Gauleiter Bärkel im Festsaal des Rathauses Saarbrücken
 - 13.00 Aus Breslau: Mittagskonzert aus Saarbrücken. Bericht vom Aufmarsch
 - 15.00 Aus München: Schöne Volksmusik
 - 16.00 Aus Leipzig: Nachmittagskonzert
 - 17.00 Aus Köln: Unterhaltungsmusik
 - 18.00 Aus Frankfurt: Blasmusik
 - 19.00 Aus Stuttgart: Der Weg zum 1. März
 - 20.00 Aus Frankfurt: Rundgebung aus Saarbrücken. — Es sprechen der Stellvertreter des Führers Rudolf Heß, Reichsminister Dr. Göttsels und Reichskommissar Bärkel
 - 21.30 Aus Berlin: Abendmusik
 - 22.00 Nachrichten
 - 22.00 Deutschlandsender: Nachtmusik. — Reichsender Frankfurt: Musik und Hörberichte aus Saarbrücken.

Zinsenkung der öffentlichen Anleihen

Berlin, 27. Febr. Die Reichsregierung hat am Mittwoch das „Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen“ beschlossen. Darnach wird den Gläubigern von mit 6 v. H. und höher verzinslichen Schuldverschreibungen und Schahanweisungen der Länder, Gemeindeverbände, Gemeinden und Zweckverbände mit verbindlicher Wirkung für die Schuldner die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4,5 v. H. jährlich mit Wirkung vom 1. April 1935 an angeboten. Das Angebot erstreckt sich nicht auf Aufwertungs-schuldverschreibungen sowie auf im Ausland gegebene Schuldverschreibungen, ferner nicht auf Schuldverschreibungen

und Schahanweisungen, bei denen der noch ausstehende Gesamtbetrag der Ausgabe in voller Höhe oder zu mehr als 50 v. H. in den Kalenderjahren 1935, 1936 und 1937 fällig wird oder hinsichtlich deren die Fälligkeit infolge Ablaufes eines Stundungsabkommens im Kalenderjahr 1938 eintritt, weiter nicht auf Schuldverschreibungen und Schahanweisungen von Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden, für die das Angebot auf Anwendung in Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden abgelehnt worden ist. Für diese Schuldverschreibungen und Schahanweisungen bleibt eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten.

Schließlich erstreckt sich das Angebot auch nicht auf Schuldverschreibungen und Schahanweisungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Rückzahlung im Kalenderjahr 1935 ausgelöst worden sind. Das Angebot gilt als angenommen, wenn es von den Gläubigern nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen abgelehnt wird. Den Gläubigern, die das Angebot annehmen, ist von den Schuldnern eine einmalige Entschädigung in Höhe von 2 Prozent des Nennbetrages der Schuldverschreibung zu zahlen. Die Ablehnung des Angebots ist nur wirksam, wenn sie bei dem Schuldner durch schriftliche Erklärung des Gläubigers und unter Hinterlegung der Schuldverschreibung oder Schahanweisung erfolgt.

Den Gläubigern der Reichsschuldbuchforderungen, die auf Grund des Kriegsschadensschußgesetzes vom 30. März 1928 und der Polenschadensverordnung vom 14. Juli 1930 in das Reichsschuldbuch eingetragen sind und nach dem 31. Dezember 1937 fällig werden, wird die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4,5 Prozent mit Wirkung vom 1. April 1935 angeboten. Die Gläubiger, die das Angebot annehmen, erhalten am 15. April 1935 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 2 Prozent des Nennbetrages der Schuldbuchforderungen in bar ausbezahlt. Der Entschädigte, für den auf Ersuchen des Reichsent-schädigungsamtes oder des Polenschadenskommissars Beträge in das Reichsschuldbuch eingetragen worden sind, die ihm ununterbrochen gehört haben, erhält hierauf, sofern er das Angebot annimmt, auf Antrag vom 1. April 1935 ab für die Dauer seines Bestandes an Stelle der einmaligen Entschädigung zusätzlich 1,5 Prozent Zinsen jährlich.

Die neuen Gesetze

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches beseitigt eine seit langem als unnötig und unzeitgemäß empfundene Erschwerung bei der Gründung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Nach Paragraph 195 Absatz 3 HGB. bisheriger Fassung mußten 25 v. H. des Aktiennennbetrages und das Agio vor Eintragung in das Handelsregister bar eingezahlt werden. Die Verordnung vom 24. Mai 1917 hatte zwar die Einzahlung durch bestellten Reichsbankfiskus und durch Guthrift auf ein Reichsbankkonto oder ein Postcheckkonto zugelassen. Aber auch diese Erleichterung wurde den Bedürfnissen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs noch nicht gerecht. Deswegen läßt die Novelle neben den genannten Zahlungsarten auch die Einzahlung durch Guthrift auf ein Konto der Gesellschaft oder bei der Vorstandes bei einer Bank zu und erfordert für alle Zahlungsarten, daß der Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes steht. Dementsprechend ist bei der Anmeldung zum Handelsregister nachzuweisen, daß der Vorstand in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht beschränkt ist und daß insbesondere Gegenforderungen nicht bestehen.

Da in letzter Zeit Verstöße gegen die Bareinzahlungspflicht in großem Umfange vorgekommen sind, durch die den Beteiligten Schäden nicht entstanden sind, erklärt das Gesetz auch rückwärts die Leistungen bei der Bargründung, die nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen, aber in wirtschaftlich gleichwertiger Weise erbracht worden sind, für wirksam.

Gesetz über den Waffengebrauch

der Forst- und Jagdschugberechtigten

Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschugberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufsicher wurde notwendig, nachdem das gesamte Jagdwesen durch das Reichsjagdgesetz für das ganze Reich einheitlich geregelt ist. Die auf diesem Gebiete bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften sind heute veraltet. Durch das Gesetz, das für das ganze Reich einheitliche Bestimmungen trifft, wird der Kreis der waffenberechtigten Personen erweitert. Ferner wird die Berechtigung zum Waffengebrauch nicht nur in den Fällen der Notwehr,

sondern auch dann anerkannt, wenn es zur Durchführung der Aufgaben der Berechtigten notwendig ist.

Gesetz zur Vorbereitung eines Reichsberggesetzes

Unter den im Reichskabinett beschlossenen Gesetzen befindet sich ein sehr wichtiges Gesetz „zur Ueberleitung des Bergwesens auf das Reich“. Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Das Bergwesen (Berghoheit und Bergwirtschaft) ist Reichsangelegenheit. Es wird vom Reichswirtschaftsminister geleitet.

Die Landesbergbehörden haben den Weisungen des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete des Bergwesens Folge zu leisten. § 2. Bis zur Errichtung von unteren und mittleren Reichsbergbehörden (Bergämtern und Oberbergämtern) wird den Landesbergbehörden die Ausübung der in § 1 bezeichneten Aufgaben im Auftrage und im Namen des Reiches übertragen.

Gegen die Entscheidung einer mittleren Landesbergbehörde findet die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister statt, soweit die Entscheidung nicht unanfechtbar oder der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Der Reichswirtschaftsminister entscheidet nach Anhörung der obersten Landesbergbehörde.

Besteht in einem Lande keine mittlere Landesbergbehörde, so ist gegen die Entscheidung der Obersten Landesbergbehörde Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister binnen einem Monat nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung zulässig. Im übrigen gelten für die Landesbergbehörden und die Anfechtung ihrer Entscheidung die Vorschriften der im einzelnen Falle maßgebenden Landesberggesetze.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am 1. März 1935 in Kraft. Zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann der Reichswirtschaftsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Änderung des Kraftfahrzeugsteuer-Gesetzes

Das Reichskabinett hat das zweite Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beschlossen. Diese Änderungen treten am 1. April d. J. in Kraft.

Im wesentlichen enthält das zweite Gesetz gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen folgende Änderungen:

In erster Linie soll durch das Gesetz der Antrieb der Kraftfahrzeuge mit heimischen Treibstoffen gefördert werden und zwar insbesondere mit nichtflüchtigen Treibstoffen, Holzgas, Speisergas, Dampf und Elektrizität. Diese Stoffe sollen im Inland in ausreichender Menge zur Verfügung sein. Um in der Treibstoffwirtschaft vom Ausland unabhängig zu werden, sollen diese Stoffe auch in der Kraftverkehrswirtschaft nach Möglichkeit zum Antrieb der Kraftfahrzeuge verwendet werden. Das Gesetz sieht deshalb vor, daß allgemein für Kraftfahrzeuge, die nichtflüchtige Treibstoffe — ganz gleich welcher Art — verwenden, die Kraftfahrzeugsteuer auf die Hälfte der Sätze ermäßigt wird, die für Kraftwagen mit flüchtigem Treibstoff gelten.

Die Befreiungen gelten nicht nur für die Fahrzeuge, die neu in Betrieb genommen werden, auch die Fahrzeuge, die bereits in Betrieb sind und auf diesen Antrieb eingestellt sind, und solche Fahrzeuge, die bisher mit flüchtigem Treibstoff angetrieben wurden und künftig auf nichtflüchtigen Treibstoff umgestellt werden, nehmen in gleichem Maße an den Befreiungen teil.

In der Hauptsache wird die Befreiung eine praktische Bedeutung für die Kraftfahrzeuge haben, denn im allgemeinen ist der Antrieb mit nichtflüchtigem Treibstoff für Personalfahrzeuge nicht so geeignet, weil er besondere Einrichtungen voraussetzt, die ein wesentliches Mehrgewicht des Fahrzeuges zur Folge haben. Im übrigen sind ja auch die Personenkraftwagen, die seit dem 1. März 1933 neu in Betrieb genommen sind, ohnedies von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Bisher waren aber solche Kraftfahrzeuge, die mit Elektrizität oder Dampf angetrieben wurden, nicht steuerfrei. In Zukunft sollen auch diese die gleiche Befreiung erfahren, wie die mit nichtflüchtigem Treibstoff angetriebenen Fahrzeuge. Allerdings wird diese Befreiung auf Fahrzeuge beschränkt, die mit dem 1. April 1935 neu in Betrieb genommen werden. Für ältere Fahrzeuge, die auf nichtflüchtigen Treibstoff umgestellt werden, gelten nur die für Kraftwagen geltenden Vergünstigungen, d. h. sie werden in Zukunft nach Eigengewicht versteuert und haben die Vergünstigung zur Ermäßigung der bisherigen Steuer auf die Hälfte.

Weiter sieht das neue Gesetz eine Vergünstigung für die schweren Lastkraftwagen vor, soweit sie mit dem 1. April 1935 neu in Betrieb genommen werden. Bekanntlich wurden die Lastkraftwagen bisher nach Gewicht besteuert. Für ein Gewicht bis zu 2500 Kilogramm bleibt es auch in Zukunft bei dem bisherigen Steuerfuß; bei einem Gewicht über 2500

SUSE

Der Liebe Leid und Glück.

Roman von Robert Fuchs-Vista.

Rechtzeit erschienen

Maria begann zu weinen und Wangelin schritt erregt im Zimmer umher. Beinahe berührt, beschloß sie sich mit dem Kinde. Da blieb der Anwalt plötzlich bei ihr stehen.

„Entschuldigen Sie, gnädige Frau, daß Sie heute einer häuslichen Szene werden. Maria ist nervös und man darf ihr nicht abelnahmen. Ich trage es ihr auch niemals nach. Nur ändern möchte ich sie gerne. Das zwingt mich, manchmal härter zu werden, als sie es vermag.“

Suse stammelte in der Verlegenheit irgend etwas, während der Anwalt, jankter werdend, sich wieder zu seiner Frau wendete.

„Marieli — es liegt doch wohl nicht in deiner Absicht, Frau Suse zu beleidigen? Das tuft du aber, mein Armes, wenn du unsern Ausflug unmöglich machst.“

Suse hörte erstaunt, wie kindergut der derbe Mann reden konnte.

„Da ich die Ursache der Verstimmung bin — nicht wahr, Maria? — so wäre es doch besser, wir verschieben das Alpenglücken auf ein andermal“, meinte sie.

Der Anwalt, der den deutlichen Vorwurf gegen Maria in Suses Worten heraushörte, zwang sich zur Ruhe: „Nicht! — es wird gefahren! Alpenglücken — das läßt sich nicht bestellen. Was, mein Marieli? Die gute Laune wird schon wiederkommen, wenn wir erst die Natur-andacht genossen und dann ein Fläschli Weltliner vor uns haben. Du hochst zuviel im Zimmer, Fraueli... das macht das Blut dick bei dieser Hitze. Also — s'chli g'sprängt, Frau Wangelin!“ mahnte er in sein Verächtlich fallend, indem er Maria zur Gasse antrieb. Dann schob er sie an den Schultern der Türe zu.

Widerwillig ging sie aus dem Zimmer und warf ihm einen leidenden Blick zu.

Als Suse mit Wangelin allein war, verschwand die gemachte Lustigkeit aus seinem Gesicht und eine mutlose Trauer legte sich über seine biederen Züge.

„Manchmal bin ich doch recht unglücklich!“ seufzte er. Die Bonne kam, um das Kind zu holen. Bald darauf meldete der Diener, Frau Rechtsanwält sei zur Ausfahrt fertig.

Der Wagen rollte durch den sinkenden Abend dahin. Die Sonne stand schon tief im West und warf die langen, dünnen Schatten der Bäume quer über die Landstraße. Die fernen Schneeberge standen scharfumgrenzt und wie nähergerückt am Rande des weißlichen Himmels. Kalt und bläulich überhaucht aussehend, leuchteten sie über das Flußtal daher, in das hinein sich die ebene Landstraße zwischen den schon trübenden Linden verlor.

Zwischen den Fahrenden herrschte ein verstimmtes Schweigen, nachdem Wangelin vergeblich versucht hatte, mit heiteren Bemerkungen und lustigen Vergewekeln einen froheren Ton in die Unterhaltung zu tragen.

So blieb es auch noch, als die Drahtbahn langsam an der steilen Seite des Gurten hinaufkletterte.

Auf dem Rücken des Berges, der wie ein ruhendes, riesiges Tier in der Landschaft Verns liegt, tat sich den Ankommenden der wundervolle Fernblick nach den Firnen auf. Der weißliche Himmel über den Alpen ging, von hier oben gesehen, nach und nach in ein sanftes Blau über. Darin schienen sich die wilden Konturen der Schneegipfel zu verflüchtigen. Als die Sonne in müdem Niedersinken mehr und mehr beschwand, färbten sich die eisigen Höhen mit einem unbeschreiblich zarten Rosenschimmer. Und diese melancholische Pracht breitete sich wie ein zauberhafter Schleier nach und nach über die Majestät der Alpen aus.

„Fort schimmert der erste Stern über der Jungfrau!“ sagte der Anwalt und unterbrach das andachtsvolle Schweigen, dem sich die den Alpenzauber genießenden Menschen hingegeben hatten.

Suse trank mit ruhiger Seele die hehre Feierlichkeit der überwältigenden Schönheit des Vergabends.

Sie fühlte, daß sie nicht irrte, als sie hier den Frieden

gesucht hatte. Vor diesemilde stand sie, wie vor dem Angesichte der unbegreiflichen Nacht, die über die Schicksale der Menschen richtet. Was sie bedrängt und bedrückt hatte, hier oben schwebte es endlich und vielleicht für immer... klein werdend vor der Größe dieser wunderreichen Natur. Und wie eine heisse Sehnsucht stieg in ihr ein unklares Gefühl von Heimweh auf. Ihr Herz wunderte sich, als ganz leise, ganz verstoßen diese Empfindungen einen Namen meckten, den Suse aus ihrem Gedächtnis hatte löschen wollen. Jetzt büßte sie den Versuch, ohne Macht über das heimliche Verlangen zu gewinnen, das immer wieder dies Wort in ihr erklingen ließ.

Zust!

Als längst die Sonne untergegangen war und aus dem Citthimmel der erste graue Dämmererschatten wie ein verwehter, dunkler Schleier über das Land zog, begannen die Firnen sich zu färben. Vorher fast dem Auge entschwunden, tauchten sie mehr und mehr in purpurglühender Pracht aus der zagen Dunkelheit über den Vorbergen wieder auf. Das war, als ob rothbrennend in den Tälern vor den Vergrieten ein überfinliches, mächtiges Feuer seinen glühenden Brand in wildem Aufflammen zu den von nimmerwindendem Schnee begrabenen Felsenleibern hinaufleuchte. Und dennoch lag nichts Furchterregendes in diesem Brennen. Als wäre eine Welt zur Ruhe gegangen — als läge die Stimme des ewigen Gottes dieses sein liebste Kind in einen seligen Schlaf, als hauche aus dem Lüben dort ein niemals mehr schwindendes Kriebelgeräusch über eine in der kommenden Nacht sich verjüngende mottende Erde — so lagen die Alpen da und träumten den Zauber ihrer mächtigen Schönheit vor den schweigenden Menschen aus.

Endlich war es, als sinke das rote Leuchten in sich selbst zusammen. Und die Nacht lag still über der eingeschulmerten Bergwelt. Das Licht der Sterne brach aus einem somnolen Himmel. Und wer mit Wärdchen suchenden Augen dort hinübersah, der meinte auf den Gletschern den bleichen Widerschein dieser Augen der Dunkelheit sich spiegeln zu sehen. Aufblühend, als flösse das stille Scheinen gleich einem ruhigen Silberstrom aus der Tiefe des Abends.

(Fortsetzung folgt)

Kilogramm tritt dagegen eine Ermäßigung der Steuer, die bisher 30 RM. je 200 Kilogramm betrug, auf 10 RM. je 200 Kilogramm ein. Dadurch soll erreicht werden, daß schwere Lastkraftwagen, die im Verhältnis zur Nutzlast einen günstigeren Treibstoffverbrauch haben, in stärkerem Maße als bisher in Betrieb genommen werden. Hieraus wird eine starke Entlastung des Treibstoffbedarfs erwartet.

Mit Rücksicht auf das Steuerabkommen kann die Vergünstigung nur auf neue Lastkraftwagen gewährt werden. Die alten Lastkraftwagen müssen entsprechend der Regelung für Personenkraftwagen nach den bisherigen Sätzen weiter versteuert werden.

Eine weitere Erleichterung tritt infolgedessen auf dem Gebiete der Kraftfahrzeugsteuer ein, als die Anhängersteuer vollständig beseitigt worden ist. Diese Regelung war notwendig geworden, weil in verstärktem Maße in den letzten Jahren Anhänger an Personenkraftwagen eingeführt worden sind, die bisher schon von der Steuer befreit waren, ein Verfahren, das zu erheblichen technischen Schwierigkeiten geführt hat, aber verkehrsrechtlich nicht unterbunden werden konnte. Es können also Anhänger in Zukunft beliebig an Kraftfahrzeugen verwendet werden.

Durch das neue Gesetz ist schließlich die Steuer für die roten Kennzeichen beseitigt worden, eine Maßnahme, durch die besonders dem Reparaturgewerbe eine Erleichterung zuteil wird.

Weiter wird durch das neue Gesetz die bisherige erhöhte Steuer für nicht luftbereite Kraftfahrzeuge in der Form abgeändert, daß die nicht luftbereiten Kraftfahrzeuge mit den luftbereiten gleichgestellt werden.

Endlich sind die bisherigen Beschränkungen für Fahrzeuge in landwirtschaftlichen Betrieben erweitert worden. Bisher waren nur solche landwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge steuerfrei, die ausschließlich zur Beförderung und zum Antrieb von Arbeitsgerät in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet wurden. Dagegen war das Kraftfahrzeug von der Steuer nicht befreit, wenn es zum Transport von Gütern verwendet wurde. Das hatte zur Folge, daß in landwirtschaftlichen Betrieben die Zugmaschinen nicht voll ausgenutzt werden konnten. Um dies zu ermöglichen, unterliegen sie in Zukunft auch der Steuerbefreiung, wenn sie für den Transport von Gütern verwendet werden.

Zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei

Berlin, 27. Febr. In dem Reichsgesetzblatt wird die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen veröffentlicht.

Die Verordnung bestimmt, wer als leitende Persönlichkeit im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Auf Grund des Paragraph 2, Abs. 4 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 1269) werden als leitende Persönlichkeiten im Sinne des Paragraph 2, Abs. 1 des Gesetzes bestimmt:

- 1. Der Führer und Reichskanzler.
2. Leitende Persönlichkeiten des Staates.
a) Die Reichsminister, die Reichsstatthalter sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen,
b) die Staatssekretäre des Reiches und der Länder,
c) die preussischen Oberpräsidenten, einschließlich des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin.
3. Leitende Persönlichkeiten der NSDAP.
a) die Reichsleiter,
b) die Gauleiter.

Aufhebung der Bestimmungen über Hochschulreise

Durch eine jetzt im Amtsblatt des Reichs- und preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erschienenen Erlaß hat Reichserziehungsminister Kauff die im Vorjahre durch das Zeugnis der „Hochschulreise“ eingeführte zahlenmäßige Beschränkung der Zulassung von Abiturienten zum Hochschulstudium auch in der Form wieder aufgehoben. In Zukunft können wieder alle Abiturienten, die das Reifezeugnis an einer höheren Schule erhalten und ihrer Arbeitsdienstpflicht erfolgreich genügt haben, zum Hochschulbesuch zugelassen werden. Zur Begründung der Maßnahme wird angegeben, der Besuch aller Hochschulen habe so stark abgenommen, daß die für das Schuljahr 1934 getroffene zahlenmäßige Beschränkung der Berechtigung für die Zukunft nicht mehr notwendig erscheine. Außerdem wird in dem Erlaß mitgeteilt, daß bereits im vergangenen Sommer erhebliche Minderungen der vorjährigen Bestimmungen vorgenommen worden seien, um aufgetretene Härten und Unzuträglichkeiten zu beseitigen. An die Stelle der nunmehr aufgehobenen Beschränkungen der Berechtigung zum Hochschulstudium soll hinfür eine sorgfältige und planmäßige Schülerauslese innerhalb der höheren Schulen Deutschlands treten, für die der Minister noch besondere Richtlinien ergehen lassen will.

Helbengedenktag am 17. März

Berlin, 27. Febr. Der Reichs- und preussische Innenminister gibt in einem Erlaß an die obersten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen und alle preussischen Behörden Anordnungen bekannt, die der Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichspropagandaminister für die Durchführung des Helbengedenktages am 17. März 1935 getroffen hat. Am 12. Uhr mittags findet in der Staatsoper Berlin ein feierlicher Staatsakt statt, bei dem der Reichswehrminister die Ansprache halten wird. Mit dem Staatsakt in Berlin, an den sich Kranzniederlegungen und Vorbeimarsch einer Fahnenkompagnie vor dem Ehrenmal anschließen, wird das Anbringen des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer an den in Berlin befindlichen Fahnen und Standarten der alten Wehrmacht verbunden. Der Staatsakt in Berlin wird durch Rundfunk übertragen. Zeitlich getrennt vom Staatsakt in Berlin finden in allen Standorten der Wehrmacht militärische Gedenksfeiern statt. Die Bevölkerung, die staatlichen und kommunalen Behörden, die Organisationen der NSDAP und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge sollen in weitem Umfange zu den militärischen Gedenksfeiern herangezogen werden. Den Kriegsoptionen und den Hinterbliebenen sind bevorzugte Plätze einzuräumen. In den Städten usw., die nicht Standorte der Wehrmacht sind, obliegt die Ordnung des Tages den obersten Hofeinträgern der NSDAP, im Einvernehmen mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Freifrau von Elz Rübenach gestorben

Münster, 27. Febr. Die in Münster wohnende Freifrau von Elz Rübenach, die Mutter des Reichspost- und Verkehrsministers, Herrin von Elz Rübenach, ist am Mittwoch früh an den Folgen eines Gehirnschlages gestorben. Frau Hugoline Freiin von Elz Rübenach, geb. Freiin von Elz, genannt Faust von Stromberg, erreichte ein Alter von fast 80 Jahren. Die alte Dame, die sich bis vor kurzem einer geradwegs jugendlichen Frische erfreute, war eine in Münster wohlbekannte Erscheinung und wurde besonders geachtet wegen ihrer großen Wohltätigkeit. Reichsminister von Elz Rübenach weiß bereits seit einigen Tagen in Münster.

Die deutschen Totengedenktage

Da vielfach Unklarheit über den Charakter der verschiedenen Totengedenktage besteht, hat der Reichs- und preussische Innenminister auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers im Einvernehmen mit dem Reichspropagandaminister und dem Reichswehrminister folgendes bestimmt:

1. Totensonntag und Allerheiligen sind allgemein kirchliche Gedenktage des Volkes. Alle Anordnungen und Bestimmungen sowie Kranzniederlegungen von öffentlichen Stellen und Verbänden haben sich in den durch die kirchliche Ordnung bestimmten Rahmen einzufügen. Im übrigen gelten diese Tage des Gedenkens an die Toten in der Hauptsache für den Einzelnen und für die Familie.

2. Der Helbengedenktag am Sonntag Reminiscere ist der allgemeine Gedenktag für die Gefallenen des Weltkrieges. Die Ordnung des Tages wird vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in Gemeinschaft mit der Wehrmacht bestimmt. Veranstaltungen in den Standorten der Wehrmacht werden von den Standortältesten der Wehrmacht geleitet.

3. Der 9. November ist der Gedenktag für die Toten der nationalsozialistischen Bewegung. Seine Ausgestaltung liegt in den Händen der Partei.

Ernennungen und Beförderungen an nationalen Gedenktagen

Berlin, 27. Febr. Der Reichs- und preussische Minister des Innern ordnet in einem Kundenerlaß an:

Um die Verbundenheit der Beamtenschaft mit dem Führer und Reichskanzler und der nationalsozialistischen Bewegung bei jeder sich bietenden Gelegenheit besonders zu betonen, erscheint es mir zweckmäßig, Ernennungen zu Beamten, Beförderungen, sowie gegebenenfalls Titel- und Charakterverleihungen, ferner Höhereinstufungen nach dem Tarif bei Angestellten, Lohnempfindern und dergleichen mehr als bisher zur den Gedenk- und Feiertagen der Nation auszusprechen. Insbesondere gilt das für Ernennungen, Beförderungen usw., die vorzugsweise für Verdienste um die nationalsozialistische Erhebung stattfinden. Als solche Feiertage der Nation gelten: Der Tag der nationalen Erhebung am 30. Januar, der Geburtstag des Führers am 20. April, der nationale Feiertag des deutschen Volkes am 1. Mai, und der Erntedanktag. Unter diesen Feiertagen ist bevorzugt der 20. April, der Geburtstag des Führers, zu berücksichtigen. Der 1. Mai kommt vor allem für Höhereinstufungen usw. von Arbeitern und Angestellten, der Erntedanktag für Ernennungen, Beförderungen usw. von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Dienste der Landwirtschaft in Frage. Die Ernennungen, Beförderungen usw. sind an den genannten Gedenk- und Feiertagen mit Wirkung von dem zurückliegenden Zeitpunkt auszusprechen, von dem an die Stelle verliehen wird. Benachteiligungen der Beteiligten sollen durch diese Regelung nicht veranlaßt werden.

Vollziehung der Akademie für Deutsches Recht Ein französischer Gelehrter sprach

Berlin, 27. Febr. Die 6. Vollziehung der Akademie für Deutsches Recht, die im Berliner Rathaus stattfand, bot das gewöhnliche eindrucksvolle Bild. Die hohe Bedeutung, die dieser wissenschaftlichen Rundgebung allenthalben beigemessen wird, erkannte man auch an den zahlreichen Gästen des In- und Auslandes. Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frank, konnte in seiner Eröffnungsansprache die Reichsminister Darré, Dr. Gürtner, von Neurath und Selde, sowie den französischen und polnischen Botschafter und den tschechoslowakischen Gesandten begrüßen. Zum erstenmal sprach dann auf einer Vollziehung der Akademie ein französischer Gelehrter, der Décan der juristischen Fakultät der Sorbonne in Paris, Universitätsprofessor Dr. de Vabres. Er hatte sich für seinen Vortrag das interessante Thema: „Die internationale Bekämpfung der Delikte des Völkerverbrechens“ gestellt. Er machte den beachtenswerten Vorschlag der Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofes, der eine universelle Zuständigkeit für alle strafrechtlichen Verbrechen gegen das Völkerrecht haben müsse. Unter die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes sollten im allgemeinen die Delikte der Seeräuberei, Falschmünzerei, Sklaven-, Frauen- und Kinderhandel, Terrorismus, des Kaufschaffhandels und Verbreitung unzüchtiger Literatur und ähnliches fallen. Professor de Vabres schloß seine Ausführungen, indem er zum Ausdruck brachte, daß die Bekämpfung der Straftaten, die die soziale Ordnung aller Staaten stören, einer großen moralischen und menschlichen Gerechtigkeit entsprechen. Die Ausführungen des französischen Gasten wurden von der Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Reichsminister Dr. Frank sprach dem französischen Gast herzlichsten Dank für seine Ausführungen aus. Er gab die Versicherung ab, daß die Akademie sich mit den von Professor de Vabres aufgestellten Thesen und Zweifeln noch eingehend auseinandersetzen werde.

Nachmittags sprach Reichsernährungsminister Darré über das Thema „Blut und Boden“, ein Grundgedanke des Nationalsozialismus. Den Schlussvortrag hielt Geheimrat Professor Dr. E. Heymann über „Die Bedeutung der Rechtsvergleichung“.

Abbeförderung der letzten internationalen Truppen aus dem Saargebiet

Saarbrücken, 27. Febr. Die letzten internationalen Truppen im Saargebiet wurden am Dienstag in ihre Heimat abbefördert. Das Saargebiet sah den Hauptabmarschtag der englischen und italienischen Soldaten. In den frühen Morgenstunden schieden die in Sulzbach und Dudweiler stationierten italienischen Carabinieri. Am Dienstag abend fuhr das englische Hauptquartier gemeinsam mit einem englischen Bataillon von Brebach ab. Die englischen Truppen hatten am letzten Sonntag im überfüllten Saalbau von Saarbrücken ein großes Militärkonzert veranstaltet, dessen beträchtliche Einnahmen der Winterhilfe zur Verfügung gestellt wurden.

Der Reichsbischof beim Führer

Berlin 27. Febr. Der Führer und Reichskanzler empfing am Mittwoch den Reichsbischof zum Vortrag.

Amerikanisches Bundesgericht erklärt einen Teil des NSDAP.-Gesetzes für verfassungswidrig

New York, 27. Febr. Das Bundesgericht in Wilmington (Delaware) hat entschieden, daß der Paragraph 7 a des NSDAP.-Gesetzes, der das Verhältnis der Arbeitnehmerschaft zu den Arbeitgeberern regelt, verfassungswidrig sei.

Gegen spröde Haut
Leokrem
mit Sonnen-Vitamin

Höfelb-Prozess

Hilde sagt aus

Frankfurt a. M., 27. Febr. Hildegard Höfelb, das Opfer der entsetzlichen Tat, sagte aus, daß sie, ihre Schwester und die Mutter vor dem Vater Angst gehabt hätten. Schon mit 12 Jahren habe sie mit der Reiterische Schläge bekommen. Geld habe sie sich nicht angeeignet. Am 19. August sei ihr der Mund zugebunden worden. „Je mehr ich mich gewehrt habe, desto mehr hat der Vater geschlagen. Er schlug auf den Rücken und auch auf die Beine.“ In der Kammer, in die sie gesperrt worden sei, hätten Zeitungen und Sacklein zum Zubeden gelegen. Aus der weiteren Aussage ergibt sich, daß sie zehn Tage in der Kammer war. Auf Anordnung des Vaters bekam sie nur Wasser und Brot. Sie konnte sich weder auf den Rücken noch auf die Seite legen wegen der erhaltenen Schläge. Der Vorstehende fragte, ob sie sich auch das Leben genommen hätte, wenn es ihr nicht befohlen worden wäre. Hilde verneinte. Auf die Frage, weshalb sie unterwegs nicht fortgegangen sei, antwortete Hilde: „Da habe ich gar nicht daran gedacht. Ich habe getan, was er sagte.“ Auf Zureden eines anderen Menschen wäre sie nicht in den Main gesprungen. Auf der Brücke habe der Vater ihr einen Kuß gegeben und ihr gesagt, er würde alles verzeihen. Sie habe dann dem Vater Grüße nach Hause aufgetragen und der Vater habe gerufen: „Nach schnell, damit kein Aussehen erregt wird! Da stellst du dich drauf und springst hinunter.“ Bei diesen Worten habe der Vater auf das Geländer gedeutet. Sie sei dann ohne Hilfe des Vaters auf das Geländer gestiegen. Der Vater habe noch einmal gewinkt und sich dann umgedreht, da von der anderen Seite mehrere Leute gekommen seien. „Ich habe die Augen zugemacht und habe mich fallen lassen. Ich merkte, daß ich mich überschlagen hatte. Dann war es mir, als ob ich lange Zeit nicht aus dem Wasser hoch kam und hielt den Mund zu. Als ich an die Oberfläche kam, wollte ich nicht schreien, mußte es aber tun. Es gelang mir, an einen Pfeiler zu kommen. Ich blieb unter der Brücke, da mich niemand sehen sollte. Ich bekam steife Glieder und lag eine Weile am Ufer. Dann arbeitete ich mich ganz heraus.“ Vor Kälte zitternd sei sie dann in das Heim gegangen, wo man ihr Kleider und Tee gegeben und wo sie den Vorfall erzählt habe.

Eine feierliche Friedenserklärung Abessinien vor der internationalen Presse

Rom, 27. Febr. Der hiesige abessinische Geschäftsträger hat am Mittwoch auf Grund eines am Dienstag eingegangenen Schreibens des Kaisers von Abessinien vor der internationalen Presse, in diesem — wie er sagte — ersten Augenblick der Geschichte Abessinien und Äthiopiens folgende feierliche Erklärung verlesen:

„Als Vertreter meines kaiserlichen Herrn, Haile Selassie, schwöre ich bei meiner Ehre und bei der Ehre meiner Nation, daß die Regierung von Abessinien niemals daran gedacht hat, und niemals daran denkt, die beiden benachbarten italienischen Kolonien Somali und Eritrea mit den Waffen anzugreifen.“

Diese Erklärung, die ich hiermit vor den Vertretern der internationalen Presse abgebe, ist bereits von meinem kaiserlichen Herrn persönlich und brieflich seiner Majestät dem König von Italien und dem Chef der italienischen Regierung, seiner Excellenz Benito Mussolini, gegeben worden.

Trotzdem fährt die italienische Regierung fort, Truppen zu mobilisieren und sie mit vielem Kriegsmaterial in die beiden italienischen Kolonien zu entsenden, die Raabargebiete Abessinien sind. Gerade gestern hat die italienische Regierung durch eine Mitteilung an die Presse neue Verschieffungen von Truppen und Kriegsmaterial in ihre Kolonien angekündigt. Diese ersten militärischen Maßnahmen werden von der italienischen Regierung jedesmal als Verteidigungsmäßnahme begründet mit dem Zweck, die Unsicherheit und Unverehrtheit der beiden italienischen Kolonien zu schüren.

Ich muß daher hier das erneut sagen, was ich zu wiederholten Malen der italienischen Regierung erklärt habe, nämlich daß sich Italien diese Verschieffungen von Truppen und Kriegsmaterial nach Eritrea und Somali ruhig sparen kann, da Abessinien weder die Absicht noch den Willen hat, sie anzugreifen. Ich kann noch weitergehen und erklären, die Absichten Abessinien gegenüber Italien sind so friedlich, daß, wenn Italien auch den letzten Mann und die letzte Kanone aus Eritrea und Somali zurückziehen wollte, Abessinien auch nicht einen Stein gegen die beiden italienischen Kolonien antasten würde.

Abessinien verlangt in Frieden und Freundschaft mit den drei großen Nationen zu leben, die Grenzgebirge Abessinien sind, also auch mit Italien. Wir haben mit Italien einen Freundschafts-, Schlichtungs- und Schiedsvertrag. Diefem Vertrage will Abessinien treu bleiben. Dieser Vertrag bietet Abessinien und Italien Mittel und Wege, um alle nach dem schweren Zwischenfall vom 5. Dezember vorigen Jahres entstandenen Fragen für beide Teile friedlich und ehrenvoll zu lösen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch erklären, daß mein erlauchter kaiserlicher Herr dem Völkerverbund, der uns direkt mit der Kultur des Abendlandes verbindet, treu verbunden ist und bleibt.“

Neubildung italienischer Divisionen

Verlautbarung zu den Truppenverschieffungen

Rom, 27. Febr. Ueber die Truppenverschieffungen nach italienisch Ostafrika und die entsprechenden Vorbereitungen wurde folgende amtliche Mitteilung ausgeben:

Die Einschiffung der Effektivebestände und des Materials der Division Belozitana nach Ostafrika zur zeitweiligen Verstärkung der Verteidigungsstellungen unserer beiden Kolonien gingen in vollkommener Ordnung weiter. In den nächsten Tagen wird die Division Gavanina in Neapel zusammengezogen. — Die Einberufung weiterer Jahresklassen vor der des Jahres 1911 ist ausgeschlossen, abgesehen für die Bestände an Offizieren und Spezialisten, die sich als notwendig erweisen sollten. Abgesehen ist dabei von dem Fall von europäischen Komplikationen, die im gegenwärtigen Zeitabschnitt nach den letzten in Rom und London getroffenen Verständigungen und auch im Hinblick auf die weiteren noch umfassenderen Entwicklungen, die sich daraus ergeben können und sich in den Richtlinien der italienischen Politik bewegen, ausgeschlossen erscheinen.

Sonmerhin ist daran zu erinnern, daß Italien auf Grund der neuen faschistischen Gesetze, durch die die Militärpflicht vom 18. bis zum 55. Lebensjahr ausgedehnt wird, 37 Jahresklassen mit einem Gesamteffektivbestand zwischen 7 und 8 Millionen Mann mobilisieren kann. Die Jahresklasse 1914 wird zu dem normalen Zeitpunkt, d. h. zum 1. April, unter die Waffen gerufen. Täglich laufen weiterhin beim Kriegsministerium Tausende von freiwilligen Angeboten ein, die nach Gebühr berücksichtigt werden.

Zwei neue Divisionen unter der Bezeichnung Belozitana 2 und Gavanina 2 sind gebildet worden. Das ganze zur Veranschaffung bestimmte Material wird durch

